

nutzten Hss. nicht vermehren, fördert aber die Kenntnis weiterer verlorener Textzeugen bei Gelehrten des 16./17. Jh. zutage und nimmt ein biblisches Florileg, das in Barcelona, Bibl. de Catalunya, Ms. 569 (14. Jh.), zusammen mit dem Liber manualis überliefert wird (analysiert in Appendix I, S. 204–209), für Dhuoda in Anspruch.

R. S.

Benoît DEBIÈVE, *La plenitudo potestatis dans le Breviloquium de principatu tyrannico* (1339–1341) de Guillaume d'Ockham, *StM* 55 (2014) S. 101–163, setzt sich mit dem Konzept der plenitudo potestatis in Ockhams politischen Alterswerken auseinander, allerdings ohne Schriften der MGH 8 zu benutzen, und auch für den Defensor pacis des Marsilius von Padua nur unter Verwendung der französischen Übersetzung.

H. Z.

-----

Stefan JURASINSKI, *The Old English Penitentials and Anglo-Saxon Law* (Studies in Legal History) New York 2015, Cambridge Univ. Press, XIII u. 238 S., ISBN 978-1-107-08341-7, GBP 64,99. – Dieses Buch geht aus von der originellen Perspektive, dass für das angelsächsische England Bußbücher normative Quellen seien, die nicht als unterstützend für das vom König ausgeübte Recht zu betrachten sind, wie die einflussreiche These von Thomas Pollock Oakley lautete, sondern als gleichwertige Quellen für das Recht untersucht werden können. Statt die Bußbücher dem vom König beherrschten Recht unterzuordnen, sieht J. sie als parallele Formen normativer Äußerungen, die sich im Laufe der Jahrhunderte immer mehr mit dem Königsrecht verflochten. Das Buch konzentriert sich v.a. auf die Texte in altenglischer Sprache, die der Vf. für besonders aufschlussreich ansieht wegen der Spielräume, die eine Übersetzung aus dem Lateinischen für eine inhaltliche Anpassung gewährte. Die Editoren solcher Texte wie Max Spindler und Joseph Raith haben Diskrepanzen zwischen lateinischem und altenglischem Text meistens erklärt mit der Hypothese einer nicht überlieferten lateinischen Version, die der jeweilige Übersetzer benutzt haben soll. J. meint, dass solche Unterschiede eher eine Anpassung an die lokalen Verhältnisse spiegeln. Im zweiten Kapitel revidiert J. die Datierung von zwei Texten: dem Bußbuch, das Allen Frantzen *Scriftboc* genannt hat, und der altenglischen Version des Bußbuchs Theodors von Canterbury, die der Vf. zusammen mit R. D. Fulk vor kurzem herausgegeben hat. J. plädiert mit guten Gründen für eine frühere Datierung dieser beiden Texte als bisher üblich und setzt sie in die Zeit Alfreds des Großen oder kurz davor. Die nächsten vier Kapitel beschäftigen sich mit einer Analyse der vier bekannten altenglischen Bußbücher, wobei kleinere und manchmal auch größere Abweichungen von den Quellen im Zentrum der Diskussion stehen. Behandelt werden die Themen Sklaverei, Ehe und Sexualität, die Wiedergutmachung bei einer Verwundung (*sick-maintenance*) sowie Fragen von Reinheit, Intention und Schuld. Die Studie, die sich vornehmlich auf eine genaue sprachliche Analyse der altenglischen Bußbücher konzentriert, ist somit ein wichtiger Beitrag zur Kenntnis des Rechts im angelsächsischen England. Die Verschiebung des